Vereinssatzung

Wie sie auf der Gründungsversammlung am 16. März 1996 in Mülheim an der Ruhr von folgenden Gründungsmitgliedern beschlossen wurde:

Jutta Dammasch	Walter Dammasch	Udo Hundacker
Michael Klassen	Normen Kleemann	Dieter Millard
Rainer Oerschkes	Melanie Pitsch	Jürgen Sallner
André Schlimm	Bodo Stache	Dietmar Theiß
Wolfgang Theiß	Frank Weßling	Achim Wichert
Uwe Wolff		

Inhalt

§	1	(Name, Sitz)	Seite	2	
§	2	(Geschäftsjahr)	Seite	2	
§	3	(Zweck)	Seite	2	
§	4	(Mitgliedschaft)	Seite	3	
§	5	(Beiträge)	Seite	3	
§	6	(Vereinsorgane)	Seite	3	
§	7	(Der Vorstand, der Gesamtvorstand)	Seite	4 -	5
§	8	(Die Hauptversammlung)	Seite	6	
§	9	(Beendigung der Mitgliedschaft)	Seite	7	
§	10	(Auflösung)	Seite	7	

§ 1 (Name, Sitz)

- (1) Der am 16.03.1996 gegründete Verein führt den Namen "DARTCLUB MÜHLENKRUG 1984 Mülheim an der Ruhr".
- (2) Der Verein ist Mitglied im "Nordrhein-Westfälischen Dartverband e.V.".
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Mülheim an der Ruhr.
- (4) Er ist das Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg eingetragen und führt den Zusatz "e. V.".

§ 2 (Geschäftsjahr)

(1) Das Geschäftsjahr dauert vom 01.07. eines jeden Jahres bis zum 30.06. des darauf folgenden Jahres.

§ 3 (Zweck)

- (1) Der DC MÜHLENKRUG 1984 bezweckt den Zusammenschluss von Dartspielern auf freiwilliger Grundlage, zur Förderung und Pflege der Tradition des Dartsports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung im Rahmen von "Ziffer 1"
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (4) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Zuschüsse aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (8) Der Verein verwirklicht seine Ziele durch
 - I. Pflege und Verbreitung des Dartsports.
 - II. Ausübung des Dartsports nach den Regeln des Deutschen Dartverbandes e.V.
 - III. Teilnahme an den Ligaspielen des NWDV e.V.
 - IV. Abhalten von Pokalturnieren.
 - V. Aufklärung der Öffentlichkeit über den Dartsport und seine Traditionen.
 - VI. Pflege, Förderung und Ausübung der Jugendarbeit im Dartsport.

§ 4 (Mitgliedschaft)

- Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Verein hat
 - I. Aktive und passive Mitglieder.
 - II. Fördernde Mitglieder.
 - III. Ehrenmitglieder (Einzelpersonen, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben).
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben
 - I. Mit der Aufnahme erkennen die Mitglieder das Regelwerk (Satzung, Geschäfts- und Finanzordnung und den Rechts- und Ordnungsmaßnahmen) des DC MÜHLENKRUG 1984, die Satzung des NWDV e.V. sowie die Dartspielordnung des DDV e.V. an.
- (4) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich dem Vorstand des DC MÜHLENKRUG 1984 einzureichen, der über eine Aufnahme entscheidet.
 - Bei Ablehnung durch den Vorstand kann Beschwerde beim Gesamtvorstand eingereicht werden.
 - II. Dieser entscheidet endgültig, oder gibt die Beschwerde an die Hauptversammlung.
 - III. Die Mitgliedschaft kann seitens des Vorstandes mit einer Probezeit von 3 Monaten verbunden werden.

Verstöße gegen die Satzung, Ordnung und Anordnung des DC MÜHLENKRUG 1984 e. V. während der Probezeit führen zum sofortigen Ausschluss.

§ 5 (Beiträge)

(1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen gem. §2 und §3 der Finanzordnung des DC MÜHLENKRUG 1984 e.V.

§ 6 (Vereinsorgane)

- (1) Vereinsorgane des DC MÜHLENKRUG 1984 sind
 - I. Der Vorstand
 - II. Der Gesamtvorstand
 - III. Die Hauptversammlung

§ 7 (Der Vorstand, der Gesamtvorstand)

- (1) Dem Vorstand gehören an
 - I. Der 1. Vorsitzende
 - II. Der 2. Vorsitzende
 - III. Der Kassenwart
 - IV. Der Sport- und Jugendwart
- V. Der Schriftführer
- (2) Dem Gesamtvorstand gehören an:
 - I. Der Vorstand
 - II. Die Teamcaptain der Ligateams
 - III. Die Kassenprüfer
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand), sind:
 - I. Der 1. Vorsitzende
 - II. Der 2. Vorsitzende
 - III. Der Kassenwart
 - IV. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist einzeln vertretungsberechtigt.
 - V. Die Einzelvertretungsmacht der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands ist intern, oder in der Weise beschränkt, dass sie bei Rechtsgeschäften von mehr als € 300.- verpflichtet sind, die Zustimmung eines weiteren Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands einzuholen.
 - VI. Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des 1. Vorsitzenden der 2. Vorsitzende.
- (4) Die Aufgaben des Vorstand sind wie folgt verteilt:
 - I. Der 1. Vorsitzende
 - I. Der 1. Vorsitzende hat den Verein nach innen und außen zu vertreten.
 - II. Insbesondere hat er Kontakt zum NWDV e.V. zu halten und den Verein dort nach bestem Wissen und Gewissen zu vertreten.
 - III. Der 1. Vorsitzende hat die Vorstandmitglieder über alle Schritte seines Wirkens zu unterrichten, die Mitglieder in sportlichen Dingen zu beraten und zu unterstützen.
 - IV. Als Ansprechpartner für die Mitglieder des DC MÜHLENKRUG hat er Vorschläge und Kritik aufzugreifen und sie in Vorstandssitzungen zu beraten.
 - V. Er lädt zu Vorstands- und Gesamtvorstandssitzungen ein.
 - VI. Die jährliche Hauptversammlung wird von ihm vorbereitet, die Mitglieder schriftlich und termingerecht eingeladen.

II. Der 2. Vorsitzende

- I. Der 2. Vorsitzende hat den 1. Vorsitzenden in seinen Aufgaben zu unterstützen.
- II. Er ist nach § 26 BGB berechtigt, den Verein mit den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands bei Rechtsgeschäften zu vertreten.

III. Der Kassenwart

- Der Kassenwart ist berechtigt, Mitgliedsbeiträge entgegen zu nehmen.
- II. Er ist berechtigt, alle anfallenden Rechnungen termingerecht zu überweisen.
- III. Er hat ein Kassenbuch so zu führen, dass alle Einnahmen und Ausgaben klar ersichtlich und nachprüfbar in diesem enthalten sind.
- IV. Das Kassenbuch ist j\u00e4hrlich den Kassenpr\u00fcfern vorzulegen.Bei Unstimmigkeiten ist der Vorstand unverz\u00fcglich zu informieren.

IV. Der Sport- und Jugendwart

- Der Sport- und Jugendwart hat jugendliche Mitglieder des Vereins zu betreuen und in vorbildlicher Weise an der Dartsport heranzuführen.
- II. Vereinsinterne Turniere oder Pokalturniere die ausgeschrieben werden, hat er vorzubereiten, zu organisieren und zu leiten.
- III. Der Sport- und Jugendwart hat die Aufgabe, die erforderlichen Materialien zu beschaffen, welche zur Ausübung des Dartsports notwendig sind.

V. Der Schriftführer

- Der Schriftführer erstellt Protokolle der Vorstands- bzw.
 Gesamtvorstandssitzungen und der Hauptversammlung.
- II. Er stellt die Zahl der wahlberechtigten, anwesenden Mitglieder fest und zählt bei Wahlvorgängen der Hauptversammlung die Stimmen aus.
- III. Er archiviert Wahlergebnisse und Protokolle.

٧.

§ 8 (Die Hauptversammlung)

- (1) Das oberste Organ des DC MÜHLENKRUG 1984 ist die Hauptversammlung
 - I. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des DC MÜHLENKRUG 1984, sofern sie mit ihrer Beitragszahlung nicht im Rückstand sind.
- (2) Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
 - Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter l\u00e4dt zu dieser Hauptversammlung schriftlich ein und zwar mit einer Frist von 6 Wochen.
 - II. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.
 - III. Anträge zur Tagesordnung können die Mitglieder bis spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung zu Händen des Vorstands einreichen.
- (3) Die Hauptversammlung wählt den Vorstand für zwei Jahre
 - I. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstands kann auf Antrag in geheimer Wahl stattfinden.
 - II. Die weiteren Vorstandsmitglieder werden bei offener Stimmabgabe gewählt.
 - III. Bei allen Wahlen ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich.
- (4) Satzungsänderungen sind nur mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder möglich.
- (5) Über die Entlastung der Vorstandsmitglieder wird zweijährlich abgestimmt.
- (6) Die Hauptversammlung ist ab einer Beteiligung von mindestens 5 Mitgliedern unabhängig der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 9 (Beendigung der Mitgliedschaft)

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - I. Mit dem Tod des Mitglieds
 - II. Durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds
 - III. Durch den Ausschluss aus dem Verein
 - IV. Durch Auflösung des Vereins
 - V. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen zum Quartalsende.
- (2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zum DC MÜHLENKRUG 1984 ergeben, verloren.
 - I. Erstattungsansprüche, gleich welcher Art, können nicht erhoben werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es wiederholt oder schwer gegen die Satzung des DC MÜHLENKRUG 1984 verstößt, oder dessen Anordnungen und Ordnung grob missachtet oder Interessen erheblich gefährdet hat.
 - Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag des Vorstandes.
 - II. Er kann den Antrag auf Ausschluss zustimmen oder die Weiterleitung an die Hauptversammlung veranlassen.
 - III. Die Hauptversammlung entscheidet dann letztinstanzlich.
 - IV. Das auszuschließende Mitglied ist jeweils schriftlich zu informieren.
 - V. Vor jeder Entscheidung ist dem Betroffenen mündlich zur Niederschrift oder schriftlich Gehör zu gewähren.

§ 10 (Auflösung)

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des DC MÜHLENKRUG 1984 oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mülheim an der Ruhr, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchlich Zwecke zu verwenden hat.